



An die  
Innungsbetriebe

Stade, 09.07.2020

## **Newsletter Corona 47 - Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

anliegend erhalten Sie die neue Richtlinie „**Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen**“. Sie tritt rückwirkend zum 1.7.2020 in Kraft und soll mit Ablauf des 31. 08. 2020 außer Kraft treten. Die Veröffentlichung im Gesetzesblatt verzögert sich, daher übersenden wir Ihnen anliegend eine Fassung mit der Überschrift „Entwurf“ – inhaltlich soll es aber die Endversion sein. Nachfolgend einige uns vorliegende Informationen:

### **Was ist leichter als bei der Corona Soforthilfe ?**

Antragsberechtigt sind nicht nur Betriebe aus allen Wirtschaftsbereichen, sondern auch Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb.

### **Was ist anders? Wo erfolgt die Antragstellung?**

Das Antragsverfahren der Überbrückungshilfe unterscheidet sich stark von der Soforthilfe. Unternehmen können nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, oder vereidigte Buchprüfer den Antrag

im bundesweiten Portal [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) stellen.

Alle Informationen zum Verfahren und zu inhaltlichen Fragen finden sich dort in den FAQ. Für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wird vom Bund eine Hotline eingerichtet. Eine weitergehende Beratung der NBank ist nicht geplant. Es gibt folglich auch kein niedersächsisches Portal für die Überbrückungshilfe.

### **Was müssen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer tun, wenn sie für ihre Unternehmen einen Antrag stellen wollen?**

Sie können sich ab sofort im o.g. Portal registrieren lassen. Dies Verfahren wird ein paar Tage in Anspruch nehmen, so dass die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer die Anträge frühestens am Wochenende in das System eingeben können. Danach erfolgt die Datenweitergabe an die Bewilligungsstellen der Bundesländer (in Niedersachsen die NBank). Erste Auszahlungen werden also erst Ende nächster Woche möglich sein.

\*Frau Yara - Tel.: 04141/5212-27 \* Fax: 5212 – 52 \* e-Mail: [yarar@khw-std.de](mailto:yarar@khw-std.de)

### Was ist noch zu beachten ?

Voraussetzung ist u.a., dass die Betriebe ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

### Welche Betriebe können die Überbrückungshilfe beantragen?

U. a. kleine und mittlere Unternehmen mit **bis zu 249 Beschäftigten** sowie Soloselbständige, die unmittelbar oder mittelbar durch **Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle** erleiden mussten.

### Was ist ein „erheblicher Umsatzausfall“?

Der Umsatz muss in den Monaten **April und Mai 2020** zusammengenommen um **mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen** sein.

### Muss die Überbrückungshilfe zurückgezahlt werden?

Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich **grundsätzlich** um einen **nicht rückzahlbaren Zuschuss**. **ABER:** Am Ende des dreimonatigen Förderzeitraumes, **spätestens bis zum 31.12.2021**, muss vom Steuerberater eine **Schlussrechnung** vorgelegt werden. Sofern die **Umsatzentwicklung in der Realität besser war als im Antrag angenommen**, erfolgt durch die NBank die **Aufforderung zur Rückzahlung eines Teilbetrages**.

### Wie wird die Anzahl der Beschäftigten ermittelt?

Berücksichtigt werden Beschäftigte, die zum **Stichtag am 29. Februar 2020** beschäftigt sind. Bei der Ermittlung der sog. Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- Es wird dem Unternehmen überlassen, ob **Auszubildende** berücksichtigt werden.

### Welche Kosten werden erstattet?

Die Überbrückungshilfe kann u. a. für die folgenden fortlaufenden, **im Förderzeitraum anfallenden betrieblichen Fixkosten** beantragt werden:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben

10. Kosten für den/die Steuerberater/-in, Wirtschaftsprüfer/-in oder vereidigten Buchprüfer/-in, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallenden Kosten für Auszubildende
11. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

### **Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?**

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzrückgang,
- 50% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%,
- 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40% und unter 50% jeweils im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

### **Wie hoch ist der maximale Zuschuss?**

Die Überbrückungshilfe kann für **maximal drei Monate** beantragt werden. Dies bedeutet für

Unternehmen	bis 5 Beschäftigte	max. 9.000 EUR
Unternehmen	bis 10 Beschäftigte	max. 15.000 EUR
Unternehmen	bis 249 Beschäftigte	max. 150.000 EUR

### **Bis wann muss die Überbrückungshilfe beantragt werden?**


Die Anträge sind bis spätestens **31.08.2020** an die NBank zu stellen.

### **Für welchen Zeitraum kann die Überbrückungshilfe beantragt werden?**

Bei der Antragstellung kann die Überbrückungshilfe **höchstens für die Monate Juni bis August 2020** beantragt werden.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.**

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)  
Hauptgeschäftsführer

Anlage